

FÖRDERUNG VON BILDUNG UND TEILHABE**Sie beziehen Alg II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld?**

Dann können Sie von dem Bildungspaket profitieren, denn für Kinder, insbesondere Schüler/-innen gibt es die Möglichkeit, für bestimmte Anlässe Zuschüsse oder eine völlige Kostenübernahme zu erhalten.

Was beinhaltet das Bildungspaket?

Folgende Leistungen können beantragt werden:

- Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Kita, Schule und Hort. Die Kosten werden übernommen.
- Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten
Hier besteht ein monatlicher Anspruch von 15 € pro Kind z.B. für die Mitgliedschaft in einem Sportverein.
- Schul- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten
Die Kosten für eintägige Ausflüge sowie die Kosten für mehrtägige Ausflüge werden in der tatsächlichen Höhe übernommen.
- Lernförderung
Eltern, deren Kinder Lernförderung (Nachhilfe) benötigen, lassen sich den Bedarf von der Schule bescheinigen. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel z.B. die Versetzung in die nächste Klasse zu erreichen, sofern die Nachhilfe nicht durch die Schule angeboten wird.
- Schulbedarf
Die Auszahlung erfolgt fortlaufend jeweils im August (104 €) und Februar (52 €) jeden Jahres.
- Schulbeförderung
Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächstgelegenen Schule erforderlich ist und die Kosten nicht von anderen übernommen werden.

Antragstellung

Alg II-Beziehende stellen ihren Antrag bei ihrem zuständigen Jobcenter. Sozialhilfebeziehende, Bezieher/-innen von Kinderzuschlag (KIZ) und Wohngeldbeziehende in Düsseldorf stellen ihren Antrag beim Amt für Soziale Sicherung und Integration.

Wichtig! Ab dem 1.08.2019 ist die gesonderte Beantragung für die meisten BuT-Leistungen entfallen. Nachhilfeunterricht ist weiterhin gesondert zu beantragen. Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sollten gut aufbewahrt werden, damit sie im Bedarfsfall vorgelegt werden können.

Auf der Rückseite werden alle Leistungen aufgezeigt.

Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche (§ 28 SGB II)						
Fördergegenstand	Voraussetzung	Leistungshöhe	Leistungserbringung in Form von	Altersgrenze	Antragserfordernis (§ 37 Abs. 1)	
Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten (§ 28 Abs. 2)	ein- und mehrtägige Schulausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	tatsächliche Kosten	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Nein	
Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)	<ul style="list-style-type: none"> für alle SchülerInnen ab 15 Jahre jährlich aktuelle Schulbescheinigung 	<ul style="list-style-type: none"> zum 1. August in Höhe von 104 € zum 1. Februar in Höhe von 52 € 	Geldleistung	25 Jahre	Nein bei Alg II-Beziehenden	
Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)	<ul style="list-style-type: none"> Beförderung zur nächstgelegenen Schule ist notwendig Kosten werden nicht von Dritten übernommen Deckung der Aufwendungen aus dem Regelbedarf unzumutbar 	tatsächliche Kosten	Geldleistung	25 Jahre	Nein	
Lernförderung (§ 28 Abs. 5)	<ul style="list-style-type: none"> schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um Lernziele zu erreichen 	ortsübliche Preise für Lernförderung	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Ja	
Mittagessen (§ 28 Abs. 6)	Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort wird wahrgenommen	tatsächliche Kosten	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Nein	
Kultur, Sport und Freizeit (§ 28 Abs. 7)	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten Teilnahme an Freizeiten 	15 € / Monat	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	18 Jahre	Nein	